

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 13. Januar 2019

Nummer 1 | 29. Jahrgang | Woche 2

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 19



Amtsgebäude im Winter

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Bekanntmachung – Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten.....Seite 3
- Satzung über den Schulbezirk der Cornelia-Funke-Grundschule Passow (Schulbezirkssatzung).....Seite 3
- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).....Seite 3
- Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde SchönebergSeite 4
- Bekanntmachung – Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg zum 31.12.2017Seite 5
- Bekanntmachung – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Schöneberg.....Seite 5
- Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse vom 06.12.2018Seite 5
- Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 22.11.2018Seite 7
- Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin vom 15.11.2018.....Seite 9
- Hauptsatzung der Gemeinde Passow vom 29.11.2018.....Seite 10
- Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg vom 13.12.2018.....Seite 12
- Beschluss BV50/2018/045 – Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV50/2017/018 vom 25. Juli 2017
„Eingemeindung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder – Versammlung der Bürger zur Anhörung über das Gebietsänderungsvorhaben anstelle der Anhörung durch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme“Seite 14
- Beschluss BV50/2018/046 – Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV50/2018/038 vom 27. September 2018
„Beschluss über die Durchführung einer Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöneberg gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde“Seite 14
- Beschluss BV50/2018/048 – Beschluss über die Durchführung der Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöneberg gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde in dem Gebietsänderungsverfahren zur Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/OderSeite 14
- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Schöneberg (schlussabgestimmte Fassung, Stand: 25. September 2017).....Seite 15
- Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöneberg gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde in dem Gebietsänderungsverfahren zur Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/OderSeite 18

Informationen aus den Sitzungen

- Information aus der 4. Amtsausschusssitzung vom 06.12.2018Seite 18
- Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 22.11.2018Seite 18
- Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 29.11.2018Seite 18
- Information aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 13.12.2018Seite 19

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Amt Oder-Welse – PresseerklärungSeite 20
- Amtsausschussvorsitzender bedankt sich bei den Mitarbeitern des Amtes Oder-Welse in der Amtsausschusssitzung vom 06.12.2018Seite 20
- Bewilligte Fördermittel im Denkmalschutz.....Seite 21
- Amtsausschuss.....Seite 21
- Daseinsvorsorge.....Seite 22
- Oder-Welse Report.....Seite 23
- Kita Felchow.....Seite 23
- Nachruf Werner Ziemann.....Seite 23
- Dorfentwicklung.....Seite 24
- Weihnachtsbesuch der Kita Passow in Przeclaw und Kita Pinnow in GryfinoSeite 26
- Bauarbeiten der DB Netz AG im Bereich Pinnow im Februar und März 2019.....Seite 27
- Bauabgangsstatistik 2018 Land BrandenburgSeite 27
- Haushalt 2018 der Gemeinde SchönebergSeite 28
- Probleme PostzustellungSeite 28

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung – Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten

Die Meldebehörden sind gem. §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) berechtigt, Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu erteilen. Ich weise auf folgende **Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten** an Dritte nach dem Bundesmeldegesetz hin.

1. Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrpflicht

(soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG))

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

(gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

pflichtigen Person angehören

(gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

(gemäß § 50 Abs. 1 BMG)

Eine Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechtes wird nicht festgesetzt.

Die Widersprüche sind einzureichen beim

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Pinnow, den 19.12.2018

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Satzung über den Schulbezirk der Cornelia-Funke-Grundschule Passow (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23])
 - i. V. m. § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 22)
- hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in Ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Passow ist Träger der Cornelia-Funke-Grundschule in Passow. Die Satzung bestimmt den zugehörigen Schulbezirk, für den die Grundschule örtlich zuständig ist.

Grundschülerinnen und Grundschüler besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulbezirk für die Grundschule wird wie folgt räumlich festgelegt:

- Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow,
 - Gemeinde Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark und
 - Stadt Schwedt/Oder mit den Ortsteilen Kummerow und Stendell.
- Entsprechende öffentliche Vereinbarungen zur Übertragung der Satzungs-kompetenz auf die Gemeinde Passow (ehemals Welsebruch) wurden abgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes der Cornelia-Funke Grundschule Passow (Schulbezirkssatzung) vom 25.07.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 9/2012, außer Kraft.

Pinnow, den 30.11.2018

*Detlef Krause
Amtdirektor*

– Siegel –

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. Juni 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 15], in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März

2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer in ihrer Sitzung am 13.12.2018 beschlossen:

I. Amtlicher Teil

Artikel 1

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den 1. Hund 30,00 €
 - b) für den 2. Hund 40,00 €
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund 87,00 €.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die jährliche Steuer für jeden gefährlichen Hund 260,00 €. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458–463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt ab dem 01.03.2019 in Kraft.

Pinnow, den 14.12.2018

Detlef Krause
 Amtsdirektor

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg vom 14.12.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 14.12.2018

Detlef Krause
 Amtsdirektor

- Siegel -

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Schöneberg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 2

Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 325 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Pinnow, den 14.12.2018

Detlef Krause
 Amtsdirektor

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schöneberg vom 14.12.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 14.12.2018

Detlef Krause
 Amtsdirektor

- Siegel -

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung – Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg zum 31.12.2017

Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018

BV50/2018/047:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg per 31.12.2017.“
Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, 17.12.2018

Detlef Krause
Amtsleiter

Bekanntmachung – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Schöneberg

Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg vom 13.12.2018

BV50/2018/049:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2017 zu erteilen.“

Pinnow, 17.12.2018

Detlef Krause
Amtsleiter

Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse vom 06.12.2018

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führte den Namen Amt Oder-Welse.
- (2) Sitz der Verwaltung des Amtes ist die Gemeinde Pinnow.
- (3) Dem Amt gehören die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark, Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow, sowie Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg an.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Dienstsiegel, ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen und trägt folgende Umschriften: Im äußeren oberen Halbkreis „Amt Oder-Welse“, im äußeren unteren Halbkreis „Landkreis Uckermark“ und im inneren unteren Halbkreis „Der Amtsdirektor“.
- (3) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „In Rot zwischen zwei schräglinken, silbern-bordierten blauen Wellenbalken ein gestürzter, schräglinker silberner Wels, begleitet ober- und unterhalb der Teilung von einer und in der Mitte von drei goldenen Teichrosen.“
- (4) Die Flagge ist dreistreifig im Verhältnis 1:4:1 und in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) mit dem Amtswappen im Mittelstreifen.
- (5) Die Führung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels ist dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann weitere Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Führung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwoh-

ner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
 4. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen werden in alles sie berührenden Amtsanlässen je nach Anlass in Form
- a) der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder
 - b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis b genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsaus-

I. Amtlicher Teil

schusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

§ 7

Amtsausschuss

- (1) In seiner ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.
- (3) Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 BbgKVerf, die aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt werden.
- Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin und Schöneberg werden im Amtsausschuss neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied und die Gemeinde Passow durch zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Auf das Amt sind die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (2) Die Amtsausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet. Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Amtsausschusses richtet sich nach § 25 BbgKVerf.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden

spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10

Hauptverwaltungsbeamter (Amtsdirektor)

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt, die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.
- (4) Er hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr, und der Auftragsangelegenheiten handelt, zu treffen.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Amtsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

16306 Berkholz-Meyenburg:

Gemeindeteil Berkholz – Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus)

Gemeindeteil Meyenburg – Am Viereck (gegenüber Hausnummer 8)

I. Amtlicher Teil

16278 Mark Landin:

- Ortsteil Grünow – zwischen Gutshaus, Dorfstr. 17, und Kirchmauer
- Ortsteil Landin – Schlosstraße 7 (vor der Kindertagesstätte in Hohenlandin)
- Ortsteil Schönermark – Am Dorfanger 28 (am ehemaliges Pumpenhaus)

16306 Passow:

- Ortsteil Passow/Wendemark – Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse) Am Bahnhof (Höhe Abzweig Lindenallee nach Wendemark)
- Ortsteil Briest – Hauptstraße 36
- Ortsteil Jamikow – Dorfstraße (am Dorfteich – Freifläche)
- Ortsteil Schönöw – Bahnhofstraße 9

16278 Pinnow:

- Gutshof 1 (Fläche neben dem Gebäude der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse)

16278 Schöneberg:

- Ortsteil Schöneberg – Galower Straße 11 (Kreuzung Galower Str./ Str. Am Hof)
- Ortsteil Felchow – Kreuzung Angermünder Straße/ Pinnower Straße (gegenüber Hausnummer 3)
- Ortsteil Flemsdorf – Dorfstraße 18-19 (am Kriegerdenkmal).

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (7) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.
- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 07.12.2018

– Siegel –

*Amtsdirektor
Detlef Krause*

Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 22.11.2018

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung 22.11.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Berkholz-Meyenburg, bestehend aus den Gemeindeteilen Berkholz und Meyenburg.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Im Schildhaupt durch zwei Spitzen von grün und gold geteilt, darunter über einem grünen Berg schräggekruzt zwei grüne Birkenblätter mit zwei nach außen gekehrten Blütenständen“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Weiß mit dem Gemeindewappen zwischen zwei schmalen grünen Streifen“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen

Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
 4. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg werden in alles sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
- a) der Durchführung von Schülerversammlungen oder
 - b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis b genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Mark Berkholz-Meyenburg (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

I. Amtlicher Teil

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über

Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- Gemeindeteil Berkholz: Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus)
 - Gemeindeteil Meyenburg: Am Viereck (gegenüber Hausnummer 8).
- Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Amtes Oder-Welse zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 23.11.2018

Amtsdirektor
Detlef Krause

– Siegel –

I. Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin vom 15.11.2018

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung 15.11.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Mark Landin.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Landin: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Landin, in den Grenzen vom 31.12.2001.
 - b) Grünow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Grünow, in den Grenzen vom 31.12.2001.
 - c) Schönermark: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönermark in den Grenzen vom 31.12.2001.
- (2) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

§ 3

Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: In gespaltenem Schild vorn in Silber am Spalt ein halber goldbewehrter roter Adler mit goldenem Kleeblattstengel; hinten schwarz-silbern geschacht (2× gespalten, 6× geteilt).
- (2) Die Flagge der Gemeinde besteht: bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben Rot und Weiß mit dem auf der Nahtstelle aufgelegten Gemeindewappen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
 4. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Mark Landin werden in alles sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
 - a) der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder
 - b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis b genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Mark Landin (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der

Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 8

Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 9

Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,

I. Amtlicher Teil

5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und

6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (2) Für die Ortsvorsteher findet § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt

gemacht.

– Ortsteil Grünow: Dorfstraße

(Ecke Dorfstraße/Schönermarker Straße)

– Ortsteil Landin: Schlossstraße

(vor der Kindertagesstätte in Hohenlandin)

– Ortsteil Schönermark: Am Dorfanger (am ehemaligen Pumpenhaus). Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Amtes Oder-Welse zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Anhörung der Ortsvorsteher mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 16.11.2018

Detlef Krause
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Passow vom 29.11.2018

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung 29.11.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Passow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
- a) Briest:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Briest, in den Grenzen vom 31.12.1998.
- b) Jamikow:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Jamikow, in den Grenzen vom 31.12.1998.
- c) Passow/Wendemark:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Passow in den Grenzen vom 31.12.1998.

I. Amtlicher Teil

d) Schönow:

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönow, in den Grenzen vom 25.10.2003.

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen:

1. Briest mit 3 Mitgliedern,
2. Passow/Wendemark mit 3 Mitgliedern,
3. Schönow mit 3 Mitgliedern.

Der Ortsbeirat wählt gemäß § 45 BbgKVerf aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.

Für den Ortsteil Jamikow ist ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
4. Einwohnerbefragung.

(2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Passow werden in alles sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form

- a) der Durchführung von Schülerversammlungen oder
- b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.

(3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis b genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Mark Passow (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 8

Ortsbeiräte/Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplanes.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und die Sitzungen der Ortsbeiräte werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,

I. Amtlicher Teil

3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
 - Ortsteil Passow/Wendemark: Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse)
 - Am Bahnhof (Höhe Abzweig Lindenallee nach Wendemark)
 - Ortsteil Briest: Hauptstraße 36
 - Ortsteil Jamikow: Gutshof 2 (neben der Bushaltestelle)
 - Ortsteil Schönow: Bahnhofstraße 9.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden abweichend von Abs. 2 in den Gemäß § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühes-

tens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Amtes Oder-Welse zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Anhörung der Ortsbeiräte bzw. des Ortsvorstehers mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 30.11.2018

Amtsdirektor
Detlef Krause

– Siegel –

Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg vom 13.12.2018

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung 13.12.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Schöneberg.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Schöneberg: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schöneberg, in den Grenzen vom 31.12.2001.
 - b) Felchow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Felchow, in den Grenzen vom 31.12.2001.

- c) Flemsdorf: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Flemsdorf in den Grenzen vom 31.12.2001.
- (2) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
 4. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schöneberg werden in alles sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
 - a) der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder
 - b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.

I. Amtlicher Teil

- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis b genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneberg (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 8

Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplanes.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Für die Ortsvorsteher findet § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- Ortsteil Schöneberg: Galower Straße 11 (Kreuzung Galower Str./ Str. Am Hof)
 - Ortsteil Felchow: Kreuzung Angermünder Straße/Pinnower Straße (gegenüber Hausnummer 3)
 - Ortsteil Flemsdorf: Dorfstraße 18-19 (am Kriegerdenkmal)

I. Amtlicher Teil

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Amtes Oder-Welse zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 14.12.2018

Amtsdirektor
Detlef Krause

– Siegel –

Beschluss BV50/2018/045

Betreff: Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV50/2017/018 vom 25. Juli 2017 „Eingemeindung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder – Versammlung der Bürger zur Anhörung über das Gebietsänderungsvorhaben anstelle der Anhörung durch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme“

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss BV50/2017/018 vom 25. Juli 2017 „Eingemeindung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder – Versammlung der Bürger zur Anhörung über das Gebietsänderungsvorhaben anstelle der Anhörung durch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme“ wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

Schöneberg, den 13.12.2018

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Beschluss BV50/2018/046

Betreff: Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV50/2018/038 vom 27. September 2018 „Beschluss über die Durchführung einer Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöneberg gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde“

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss BV50/2018/038 vom 27. September 2018 „Beschluss über die Durchführung einer Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöneberg gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde“ wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

Schöneberg, den 13.12.2018

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Beschluss BV50/2018/048

Betreff: Beschluss über die Durchführung der Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöneberg gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde in dem Gebietsänderungsverfahren zur Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schöneberg im Gebietsänderungsver-

fahren zur Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder gemäß § 5 AnhV die Gelegenheit zu geben, schriftlich zu dem Gebietsänderungsvorhaben Stellung zu nehmen. Dazu sind die Unterlagen über das

I. Amtlicher Teil

Vorhaben entsprechend der Vorschriften öffentlich auszulegen.

Die Anhörungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 AnhV, der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, wird gebeten, die Anhörung unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen. Die Anhörungsberechtigten sind zum wesentlichen Inhalt der Gebietsänderung, insbesondere zu Umfang und Zeitpunkt der Gebietsänderung zu hören.

Beabsichtigte Regelungen über das Ortsrecht, die Rechtsnachfolge und die vorläufige Vertretung der Bürger der einzugliedernden Gemeinde oder Gemeindeteile können gemäß § 4 AnhV Gegenstand der Anhörung sein. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde

Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder mit Stand vom 25. September 2017 ist Gegenstand der Anhörung.

Die Anhörungsbehörde hat die ortsübliche Bekanntmachung der Anhörung nach § 5 Abs. 3 AnhV im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

Schöneberg, den 13.12.2018

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Schlussabgestimmte Fassung – STAND: 25. September 2017

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwedt/Oder vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Herrn Jürgen Polzehl und der Gemeinde Schöneberg vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Herrn Detlef Krause

§ 1

Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Schöneberg gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit Wirkung zum 1. Januar 2018, frühestens aber mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, in die Stadt Schwedt/Oder ein.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Schöneberg. Die bestehenden Verträge, Beteiligungen und aktuellen Verfahren ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Bildung von Ortsteilen

- (1) Die Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg der Gemeinde Schöneberg werden gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die althergebrachten Namen der Ortsteile der Gemeinde Schöneberg werden beibehalten und gelten als Namen der Ortsteile weiter.
- (3) Auf den Ortstafeln ist der Name des jeweiligen Ortsteiles über dem Namen der Stadt Schwedt/Oder aufzuführen.
- (4) Die Stadt Schwedt/Oder beantragt bei der Deutschen Post AG deren Zustimmung zu den neuen postalischen Anschriften der Ortsteile:

Herr/Frau Mustermann
Felchow
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

Herr/Frau Mustermann
Flemsdorf
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

Herr/Frau Mustermann
Schöneberg
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

- (5) Die bewohnten Ortslagen Stützkow, Alt-Galow und Neu-Galow des Ortsteiles Schöneberg behalten ihren Namen. Sie bleiben Teil des Ortsteils Schöneberg der Stadt Schwedt/Oder.

§ 3

Ortsvorsteher/Ortsbeirat

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg verbleiben in ihrem Amt bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode.
- (2) In den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg werden zum Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen Ortsbeiräte gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte und die nachfolgenden Wahlen der Ortsteilvertretung der Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg werden durch die Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder bestimmt.
- (3) Die Anhörungs- und Entscheidungsrechte der Ortsteilvertretung bestimmen sich nach § 46 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder.
- (4) Für die Entschädigung der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher gelten die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Schwedt/Oder.

§ 4

Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg als solches in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner der ehemaligen Gemeinde Schöneberg haben im Verhältnis zur Stadt Schwedt/Oder die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Schwedt/Oder, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwedt/Oder stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern der ehemaligen Gemeinde Schöneberg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schwedt/Oder zur Verfügung.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, wählen die derzeitigen Mitglieder der Gemeindevertretung Schöneberg aus ihrer Mitte für die jeweiligen Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg jeweils einen Vertreter, der der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode mit Stimmrecht angehören soll.

I. Amtlicher Teil

- (2) Die bisherigen Gemeindevertreter, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder erhalten, sind in Anwendung des § 41 Abs. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Ersatzmitglieder (§ 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) zu bestimmen.

§ 6

Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, den dörflichen Charakter und das örtliche Brauchtum der zukünftigen Ortsteile Felchow, Flemisdorf und Schöneberg der ehemaligen Gemeinde Schöneberg zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind ebenso zu fördern, wie in den anderen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder.
Die damit im Zusammenhang stehende Entscheidungsbefugnis über die Nutzung vorhandener Räumlichkeiten in den Gemeindehäusern erfolgt entsprechend den Regelungen, die in den bereits vorhandenen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder gelten.
- (2) Bestand und Betrieb der in der ehemaligen Gemeinde Schöneberg vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden nach Maßgabe des Haushaltes gewährleistet, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

§ 7

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Schöneberg tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder in den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Schöneberg in Kraft.
- (2) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg bleibt für die Dauer von fünf Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2017, sofern der Hebesatz der eingegliederten Gemeinde Schöneberg für diesen Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Gemeinde Stadt Schwedt/Oder liegt oder die gleiche Höhe aufweist.
- (3) Die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder weiter betrieben. Die Friedhofssatzung (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) und die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) gelten solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als fünf Jahre fort.
- (4) Die Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen, Straßenbaubeitragssatzung (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) gilt für die Dauer von fünf Jahren fort.
- (5) Abweichend von Absatz 1 gelten der Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse, Blatt 4 (in der Fassung der Ausfertigung vom 26.02.2015), der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kanal OT Schöneberg/GT Altgalow“ (in der Fassung der Ausfertigung vom 03.03.2010), die Abrundungssatzung OT Felchow (in der Fassung der Ausfertigung vom 25.04.1996) und die Abrundungssatzung OT Flemisdorf (in der Fassung der Ausfertigung vom 17.04.1996) solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.
- (6) Die Fünfjahresfrist beginnt am Anfang des Jahres, wenn dieser Vertrag an einem 1. Januar wirksam wird, ansonsten beginnt diese Frist am 1. Januar des Kalenderjahres, der der Wirksamkeit dieses Vertrages folgt.

§ 8

Haushaltsführung

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft der eingegliederten Gemeinde Schöneberg geht mit Wirksamwerden der Eingliederung in die Haushalts- und Finanzwirtschaft der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder ein.
- (2) Im Zuge der Vertragsrealisierung sind die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten Maßnahmen durchzuführen. Die Anlage 2 ist Vertragsbestandteil.

§ 9

Vermögen

- (1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der eingegliederten Gemeinde Schöneberg geht in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder über. Eine Übersicht des Inventars und Vermögens sowie der Schulden wird zum Eingliederungstag erstellt.
Im Übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.
- (2) Etwaig bestehende Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen der ehemaligen Gemeinde Schöneberg, welche der Finanzierung der zu übergebenden Vermögensgegenstände dienten, werden mit ihrer Restkreditschuld zum Übergabestichtag von der Stadt Schwedt/Oder übernommen. Dazu zählen auch die Altschulden nach Art. 22 Absatz 4 Einigungsvertrag und die Verbindlichkeiten, die nach dem 03.10.1990 für den Wohnungsbestand der Gemeinde Schöneberg entstanden sind.

§ 10

Regelungen von Einzelfragen

- (1) Der Bestand der sich im Eigentum der Gemeinde Schöneberg befindlichen kommunalen Wohnungen wird der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder übertragen. Der Verwaltungsvertrag mit der Wohnungsgesellschaft Oder Welse mbH wird spätestens zum 30.09.2018 gekündigt.
- (2) Das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schöneberg verbleibt nach Inkrafttreten dieses Vertrages im Schulbezirk der Grundschule Pinnow. Dazu wird die Stadt Schwedt/Oder mit dem Amt Oder-Welse einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder wird sich beim Träger des öffentlichen Personennahverkehrs dafür einsetzen, für den Ortsteil Schöneberg der eingegliederten Gemeinde Schöneberg eine Busverbindung in die Stadt Schwedt/Oder einzurichten. Die Anbindung der eingegliederten Gemeinde Schöneberg erfolgt über den Stadttarif.
- (4) Sollte es durch die Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder zu Doppelungen bei Straßennamen kommen, sind Umbenennungen vorzunehmen. Der wirtschaftliche Aspekt ist entscheidend dafür, welche Straße umbenannt wird. Umbenennungen in den Ortsteilen erfolgen – auf Vorschlag und im Benehmen mit der Ortsteilvertretung – durch Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.
- (5) Regelmäßige Bürgersprechstunden werden in den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg der eingegliederten Gemeinde Schöneberg wie in den anderen Schwedter Ortsteilen eingerichtet und es gibt regelmäßig Abstimmungen zwischen den Ortsvorstehern mit der Verwaltung.
- (6) Die Pflege der kommunalen Flächen und Objekte auf dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schöneberg erfolgt in vergleichbarer Weise wie in den übrigen Ortsteilen der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder durch Gemeindearbeiter. Der Winterdienst und die Straßenreinigung werden abgesichert.
- (7) Die in den Ortsteilen bestehenden öffentlichen Einrichtungen sowie die in den Ortsteilen ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereine (e.V.) und Verbände sind denen im übrigen Stadtgebiet in Bezug auf ihre Förderung gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.
- (8) Die aufnehmende Stadt Schwedt/Oder prüft Möglichkeiten, Neuansiedlungen in den Ortsteilen und bewohnten Gebieten der eingegliederten Gemeinde Schöneberg vorzunehmen. Eine Weiterführung der Vermarktung bestehender Eigenheimgebiete ist zu untersuchen.

I. Amtlicher Teil

- (9) Mittel- bzw. langfristig sind nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage 3 aufgeführten Bauvorhaben zu realisieren. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (10) Die der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Eingliederung zufließenden Mittel in Form von Erlösen aus dem Verkauf des von der eingegliederten Gemeinde Schöneberg eingebrachten Vermögens sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit den Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg für investive Zwecke verwendet werden. Ausgenommen sind Erlöse aus dem Wohnungsbestand der eingegliederten Gemeinde Schöneberg.

§ 11

Wohlverhalten

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die Gemeinde Schöneberg und die Stadt Schwedt/Oder zur gegenseitigen Mitteilung von Satzungsänderungen.
- (2) Die Gemeinde Schöneberg verpflichtet sich, ab der Vertragsunterzeichnung bis zur Eingliederung Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder das Vermögen der Gemeinde Schöneberg erheblich schmälern nur im Benehmen mit der Stadt Schwedt/Oder vorzunehmen.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde Schöneberg und die Stadt Schwedt/Oder je zwei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten für die Dauer von zwei Kommunalwahlperioden ihren Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14

Genehmigung und Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.
- (2) Der Vertrag wird wirksam am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden.

Schwedt/Oder, den 27.11.2017

Pinnow, den 30.11.2017

Stadt Schwedt/Oder
Jürgen Polzehl
Bürgermeister

Amt Oder-Welse
Detlef Krause
Amtsleiter

Stadt Schwedt/Oder
Annekathrin Hoppe
Beigeordnete

Amt Oder-Welse
Ulrike Eichstädt
stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage 1 – Verträge, Mitgliedschaften und aktuelle Verfahren

1. Mitgliedschaften/Beteiligungen

- ZOWA
- Beteiligung an der Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH (KEG)
- Aktienanteile an der E.dis AG (ohne Treuhandvertrag KEG)
- Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH

2. Verträge

- 35 Gartenpachtverträge
- 10 Garagenpachtverträge
- 1 Garagenmietvertrag
- 2 Erbbaupachtverträge
- ...

3. Rechtsstreitigkeiten

- Klageverfahren – VG Potsdam
Kreisumlage 2015 und 2016
- Widerspruchsverfahren
Kreisumlage 2017

Anlage 2 – Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltsplanung

- Ermittlung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr entsprechend der für die Stadtverwaltung geltenden Haushaltssystematik für den Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
- Erarbeitung einer Prioritätenliste für Investitionen für das Jahr 2018 und Folgejahre (letzteres, wenn möglich) als Zuarbeit zum Finanzhaushalt

2. Haushaltsdurchführung

- Überführung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Schöneberg an die Fachämter der Stadtverwaltung
- Berücksichtigung der Haushaltsansätze der ehemaligen Gemeinde Schöneberg im Haushalt der Stadt Schwedt/Oder
- Überleitung der Buchführung inklusive Alt-Daten an die Stadt Schwedt/Oder

3. Steuerangelegenheiten/Satzungen

- Überführung der Steuerunterlagen an das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung Schwedt/oder
- Überführung der Satzungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzugliedernden Gemeinde Schöneberg

Anlage 3 – Nebenabreden zum Eingliederungsvertrag mit der Gemeinde Schöneberg

Die Bereitstellung der für die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen erforderlichen Mittel erfolgt im Haushaltsplan der Stadt Schwedt/Oder. Die Realisierung findet stets nach Maßgabe des Haushaltes statt.

Prioritäten und Baumaßnahmen

1.1 Felchow

- Sanierung der Fassade und Wiederherstellung der hinteren Terrasse des ehemaligen Gutshauses
- Verkauf des Verwalterhauses und des Speichers

1.2 Flemsdorf

- Verkehrsberuhigung der Landesstraße L 284 an beiden Ortseingängen
- Vollendung des Wanderweges als Rundweg um den Haussee
- Ausstattung des Feuerwehrhauses mit neuem Mobiliar und Küche

I. Amtlicher Teil

1.3 Schöneberg

- Weiterführung der Sanierungsmaßnahmen Galower Straße und Criewener Straße
- Sanierung der Fassade und Ersatz der noch zu erneuernden Fenster des Kulturhauses
- Neugestaltung der Küche im Kulturhaus
- Rückbau der alten Baracke in der Dorfmitte

1.4 Alt-Galow

- Wiederbelebung des Wanderweges zwischen Alt-Galow und Schöneberg

1.5 Neu-Galow

- Erhaltungsmaßnahmen für die Dorfstraße

1.6 Stützkow

- Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Stützkower Brücke
- Wiederherstellung des Wanderweges zwischen Stützkow und Criewen

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöneberg gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde in dem Gebietsänderungsverfahren zur Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder

Die Unterlagen zum Gebietsänderungsvorhaben liegen **vom 21.01.2019 bis 17.02.2019** zu den Dienstzeiten im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, Zimmer 2, aus.

Für die Anhörungsberechtigten besteht während dieser Zeit die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme unter der Adresse:
Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow.

Amt Oder-Welse

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Der Inhalt der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzungen ist im Bürgerinformationssystem des Amtes Oder-Welse einzusehen.

Information aus der 4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 06.12.2018

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV91/2018/015

Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung

Vorlage beschlossen

BV91/2018/013

Beschluss über die Inanspruchnahme der Möglichkeit lt. „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15.10.2018

Vorlage beschlossen

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 22.11.2018

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV03/2018/017

Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zur Haushaltssatzung 2018

Vorlage beschlossen

BV03/2018/016

Beschluss zur Haushaltssatzung 2018

Vorlage beschlossen

BV03/2018/015

Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung

Vorlage beschlossen

BV03/2018/014

Beschluss über die Inanspruchnahme der Möglichkeit lt. „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15.10.2018

Vorlage beschlossen

BV03/2018/013

Beschluss zur Bildung eines Wahlkreises

Vorlage beschlossen

I. Amtlicher Teil**Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 29.11.2018****A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:****BV70/2018/035**

Beschluss zur Bildung eines Wahlkreises
Vorlage beschlossen

BV70/2018/019

Satzung über den Schulbezirk der Cornelia-Funke-Grundschule Passow
Vorlage beschlossen

BV70/2018/037

Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung
Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:**BV70/2018/036**

Teilaufhebung des Grundsatzbeschlusses zum Verkauf von gemeindlichen Grundstücken vom 26.06.2008
Vorlage beschlossen

Information aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 13.12.2018**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:****BV50/2018/039**

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg
Vorlage geändert beschlossen

BV50/2018/040

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer
Vorlage beschlossen

BV50/2018/024

Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2018
Vorlage geändert beschlossen

BV50/2018/025

Haushaltssatzung 2018
Vorlage geändert beschlossen

BV50/2018/047

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2017
Vorlage beschlossen

BV50/2018/049

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage beschlossen

BV50/2018/044

Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung
Vorlage beschlossen

BV50/2018/042

Beschluss zur Bildung eines Wahlkreises
Vorlage beschlossen

BV50/2018/043

Aufhebung des Beschlusses BV50/2018/009 vom 05.05.2018 zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, VTG Süd I, AZ: 5-002-R
Vorlage beschlossen

BV50/2018/045

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV50/2017/018 vom 25. Juli 2017 „Eingemeindung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder – Versammlung der Bürger zur Anhörung über das Gebietsänderungsvorhaben anstelle der Anhörung durch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme“
Vorlage beschlossen

BV50/2018/046

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV50/2018/038 vom 27. September 2018 „Beschluss über die Durchführung einer Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöneberg gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde“
Vorlage beschlossen

BV50/2018/048

Beschluss über die Durchführung der Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöneberg gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde in dem Gebietsänderungsverfahren zur Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder
Vorlage beschlossen

– Ende des amtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Presseerklärung der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow, 12.12.2018

- „**Alles zurück zum Start – die Ansicht des Amtes Oder-Welse/ des Amtsdirektors ist zutreffend**“
- „**„Bürgerbrief“ des ehrenamtlichen Bürgermeisters (eBM) der Gemeinde Schöneberg November 2018**“

Wie bereits in den Amtlichen Bekanntmachung vom 7. Okt. 2018 auf S. 14 richtig gestellt und nachzulesen:

Die Gemeinde Schöneberg ist Teil des Amtes Oder-Welse mit den Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow. Ein Austritt der Gemeinde Schöneberg aus diesem Verbund würde alle Bewohner im Bereich des Amtes Oder-Welse und darüber hinaus die Infrastruktur, etc. des Amtes Oder-Welse betreffen. Aus diesem Grunde fordert die Brandenburger Kommunalverfassung, dass Gebietsänderungen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn „Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen.“ Sprechen keine nachvollziehbaren Gründe dafür, so sind die Voraussetzungen für eine Gebietsänderung nicht gegeben. Es verkürzt den Sachverhalt daher in unzulässiger Weise, wenn von den Befürwortern eines Wechsels so getan wird, als würde der Wunsch zum Wechsel die Genehmigung zwangsläufig nach sich ziehen. Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MluK) hat zum Wunsch der Gemeinde Schöneberg eine Vorprüfung vorgenommen und das bisherige Verfahren und den Inhalt des Vertrages beanstandet. Es ist zu dem Ergebnis gekommen: Selbst wenn die Gemeinde Schöneberg einen Antrag auf Austritt gestellt hätte, könne keine Genehmigung erteilt werden. Es ist und bleibt daher weiterhin unrichtig, wenn behauptet wird, „der Amtsdirektor sei für die Fehler zuständig.“ Anders als im „Bürgerbrief des eBM dargestellt, liegt darüber hinaus die „Verantwortung und die Durchführung der Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg“ bei den Gemeindevertretern und vor allem beim eBM der Gemeinde Schöneberg, dem die Sitzungsleitung obliegt. Wenn dabei – entgegen dem Votum des Amtsdirektors – gehandelt wird, so liegt die Ursache daher nicht – wie unterstellt – darin, dass der Amtsdirektor seiner „Vorbereitungskompetenz nicht nachgekommen ist“ – wie der „Bürgerbrief behauptet – sondern darin, dass vor allem das von der Gemeindevertretung und der Sitzungsleitung

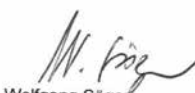
– also dem eBM – gewählte Verfahren nicht der Brandenburger Kommunalverfassung entsprach und damit zu beanstanden war. In diesem Zusammenhang darf auch daran erinnert werden, dass die Brandenburger Kommunalverfassung – also das Gesetz selbst – im Interesse einer ordnungsgemäßen Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung zu Recht zwischen einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil unterscheidet. Das Gesetz und letztlich die Rechtsprechung entscheiden, ob eine Angelegenheit zu Recht oder zu Unrecht im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung der Gemeindevertretung zu verhandeln ist. Diese Verkennung der gesetzlichen Grundlagen stellt u. a. den Grund dafür dar, dass das Verfahren nicht „zügig“ durchgeführt werden konnte.


Das „Problem“ ist mit Sicherheit daher nicht der Amtsdirektor „Krause“, sondern die Unkenntnis über die gesetzlichen Anforderungen auf der Seite der Befürworter.


Die Aussage im „Bürgerbrief, es sei „richtig, dass ein guter Vertrag verhandelt wurde“, kann angesichts der Feststellungen insbesondere des MluK daher zu Recht bezweifelt werden. Dies mag jedoch dahinstehen, da es darauf letztlich nicht ankommt: Es kommt allein darauf an, ob es dem „öffentlichen Wohl“ aller Beteiligten entspricht, diese Gebietsänderung vorzunehmen. Auch dies verkennt der „Bürgerbrief“ leider.

Wir erklären ausdrücklich, dass der Amtsdirektor sämtliche Verfahrensschritte mit uns abgestimmt hat, in unserem Auftrag tätig ist und wir sein Engagement sehr schätzen.


Gerd Regler
Ehrenamtl. Bürgermeister
Gemeinde Berkholz-Meyenburg


Wolfgang Säger
Ehrenamtl. Bürgermeister
Gemeinde Mark Landin


Walter Hénke
Ehrenamtl. Bürgermeister
Gemeinde Passow


Walter Kotzian
Ehrenamtl. Bürgermeister
Gemeinde Pinnow

Information Amtsausschussvorsitzender aus der Amtsausschusssitzung vom 06.12.2018

Der Amtsausschussvorsitzende Gerd Regler nutzte die letzte Sitzung des Amtsausschusses im Jahr 2018, um sich bei dem Amtsdirektor und den zahlreich anwesenden Mitarbeitern der Verwaltung für ihre gute und kompetente Arbeit zu bedanken.

Er sagte wörtlich: „Wir fassen die nötigen Beschlüsse, aber Sie müssen diese täglich umsetzen.“ Hervorzuheben sei auch die freundliche und sachorientierte Arbeit mit den Bürgern sowie mit den kommunalen Vertretern und damit halten Sie auch uns ein Stück weit den Rücken frei. Er stellte fest, dass eine weitsichtige Personalpolitik des Amtsdirektors dafür gesorgt hat, dass gut qualifizierte Kollegen eingestellt wurden und die Arbeit hervorragend erledigt wird. Das trifft auch auf den Bauhof zu.

Die Bürgermeister und Ausschussmitglieder stehen voll hinter der Arbeit der Mitarbeiter und wollen weiterhin für gute Arbeitsbedin-

gungen sorgen, so dass wir gemeinsam weiter Erfolg haben. Auch den Kameraden der freiwilligen Feuerwehr sprach Herr Regler in Vertretung des gesamten Ausschusses seinen Dank aus. Gerade auch in diesem Jahr sorgte die Trockenheit für besondere Herausforderungen. Die positive Entwicklung der letzten Jahre macht sich insbesondere bei der Erneuerung der Fahrzeugflotte und allgemeinen Ausrüstung bemerkbar. Die Strukturen sind insgesamt in allen Bereichen für die Zukunft gut aufgestellt.

In diesem Zusammenhang stellte Herr Regler abschließend fest, dass es nach zahlreichen Sitzungen in den Gemeinden, Bürgermeisterbesprechungen und Amtsausschusssitzungen ein klares Bekenntnis zur Struktur und Erhalt des Amtes Oder-Welse gibt.

Gerd Regler

Beitrag von Herrn Walter Henke, ehrenamtlicher Bürgermeister Passow, am 11.12.2018 zum Artikel der MOZ „Unser Problem heißt Krause“ MOZ vom 09.12.2018

Sehr geehrter Herr Dietrich, nachfolgend meine Meinung zu ihrem Artikel. Herr Schröder ist nicht aus Frust vor dem Amt zurückgetreten, sondern weil er selbst einen Fehler gemacht hat und er auf die rechtlichen Fehler seines Handelns hingewiesen wurde. Ich kann mich gut an Amtsausschusssitzungen erinnern, auf denen er seinen Fehler eingeräumt hat. Als die Gemeindevertretung Schöneberg sein Handeln als rechtlichen Fehler anerkannt hat, ist er zurückgetreten. Das gleiche Thema von Rechtmäßigkeit ist die Diskussion zur Eingemeindung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/O. Es ist leicht, einen Amtsdirektor Krause an den Pranger zu stellen und ihm zu unterstellen, er handele nicht im Sinne der für die Kommunen gültigen Gesetze. Die ehrenamtlichen Bürgermeister des Amtes Oder-Welse haben gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schöneberg, Herrn Schramm, das Schreiben des Innenministeriums ausgewertet und die weiteren Schritte besprochen, Wer sich nicht daran gehalten hat war Herr Schramm und die Gemeindevertretung Schöneberg. Wir haben uns ebenfalls rechtlich beraten lassen, um keine Verfahrensfehler zu machen, einschließlich der Behandlung von Tagesord-

nungspunkten im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil einer Sitzung. Ich kann nicht erkennen, dass der Amtsdirektor falsch gehandelt hat. Ich habe jedoch erhebliche Zweifel an einer Kommunalaufsicht, die z. B. ohne erkennbaren Grund, mit Beginn des Verfahrens zur Eingemeindung, Schreiben an angrenzende Ämter und Städte verschickt mit der Aufforderung zu beschließen, ob sie bereit sind, Gemeinden des Amtes Oder-Welse aufzunehmen. Ich denke auch, das nicht nur die Gemeinde Schöneberg und die Stadt Schwedt zum Thema Eingemeindung befragt werden sollten, sondern auch die anderen betroffenen Gemeinden. Ich weiß, dass der Amtsdirektor mehrfach in Amtsausschusssitzungen, den Vertretern der Gemeinde Schöneberg Hinweise gegeben und Vorschläge gemacht hat. Nach Ende der Sitzungen waren alle diese Hinweise und Vorschläge vergessen und es wurde oftmals genau das Gegenteil gemacht. Es ist mir leider nicht möglich, auf weitere Details einzugehen, da dies den Rahmen sprengen würde. Ich würde mich freuen, wenn wir uns mal zu einem Gespräch verabreden könnten, um das Thema in Ruhe zu besprechen. Auch der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Passow hat eine Meinung dazu.

Förderung für Denkmalschutz im Rahmen von Leader eingetroffen



Die Gemeinde Pinnow hat 2001 zum Schutz der alten Dorfstruktur eine Denkmalschutzsatzung beschlossen, um mit diesem Selbstbindungsbeschluss das kulturhistorische Erbe zu erhalten und den unter Schutz gestellten Bereich (Gebäude und Straßen) zu sanieren. Neben dem Gutshof, dem Gutshaus, der ehemaligen Schule, dem ehemaligen Pfarrhaus u. a., soll nunmehr die historische Baukultur eines der letzten Landarbeiterhäuser einschließlich Stallgebäude erhalten werden. Möglichst originalgetreu soll die Sanierung der Gebäudehülle des leerstehenden denkmalgeschützten ehemaligen Wohnhauses in der Dorfstraße 53 erfolgen. Der Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg gemäß Richtlinie des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung für Förderung der ländlichen Entwicklung im

Rahmen von LEADER ist im Amt eingetroffen. Das dahinter liegende Stallgebäude befindet sich in der Sanierungsphase bzw. ist bereits fertig gestellt. Hierfür konnte eine 100%ige Finanzierung durch Fördermittel im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und aus Bedarfszuweisungen des Ministeriums des Innern und für Kommunales Land Brandenburg erzielt werden. Das im Ortskern von Pinnow gelegene historische Gebäude ist in einem so desolaten Zustand, dass eine Nutzung derzeit nicht möglich ist. Derzeit befindet sich dieses Projekt in der erforderlichen Ausschreibungsphase. Entsprechend denkmalpflegerischen Auflagen sind auch restauratorische Untersuchungen vorzunehmen und auszuwerten. Die aktive Bauphase wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 beginnen.

Erfahrungsaustausch deutscher und polnischer Kommunen aus dem Wirtschaftsraum Unteres Odertal

Im Herbst 2018 trafen sich erneut 40 deutsche und polnische Verwaltungsmitarbeiter aus neun Kommunen wechselseitig in Polen und Deutschland, um sich zu den Themen Bildung, Daseinsvorsorge, Wirtschaft und Tourismus auszutauschen. Ziel der Treffen ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Roadmap – eines Fahrplans für die künftige Zusammenarbeit, welcher Handlungsbedarfe und Möglichkeiten beschreibt. Die Teilnehmer haben den aktuellen Stand und künftige Bedarfe präsentiert und diskutiert. Vor Ort haben sie Einrichtungen besucht, um sich ein Bild von der aktuellen Situation zu machen. So konnten sie sich überzeugen, dass in der Vergangenheit schon vieles erreicht wurde: An der Deutsch-Polnischen Kita in Gryfino, an welcher die Kinder ganz unbedarft Deutsch lernen, bei der Freiwilligen Feuerwehr in Pinnow, welche eng mit polnischen Kollegen zusammenarbeitet und für gegenseitige Rettungsaktionen, z. B. im Falle eines Hochwassers bestens vorbereitet ist, beim Besuch eines holzverarbeitenden Unternehmens in Dębno, welches in ganz Deutschland aktiv ist oder einer Rundfahrt auf den Radwegen in der Gemeinde Banie, welche durch INTERREG-Projekte gebaut wurden und welche derzeit durch die Wojewodschaft Westpommern zu einem flächendeckenden Netz aus Radwanderwegen ausgebaut werden.

Es wurde aber ebenso deutlich, dass noch vieles zu tun bleibt: Polnisch als Nachbarsprache steht noch immer nicht im Lehrplan brandenburgischer Schulen und es bestehen

immer noch viele Vorbehalte gegen ein Erlernen. Fehlende gesetzliche Regelungen machen derzeit den grenzübergreifenden Einsatz des Rettungshubschraubers der Luftrettungsstelle Angermünde unmöglich. Und wo noch vor fünf Jahren über Arbeitslosigkeit geklagt wurde, macht sich immer stärker der Fachkräftemangel bemerkbar.

Der Tourismus nimmt insbesondere in den ländlichen Gemeinden nur langsam an Fahrt auf: gemeinsame Produkte und deren Vermarktung werden daher als Katalysator angesehen.

Detlef Krause, Amtdirektor Amt Oder-Welse sagte dazu: „Stettin wird in Zukunft immer bedeutsamer werden für den Wirtschaftsraum Unteres Odertal. Die steigenden Löhne und der zunehmende Fachkräftemangel – auch auf polnischer Seite – können schon in absehbarer Zeit dafür sorgen, dass auch Deutsche in Stettin arbeiten. Aber dafür braucht es Sprachkenntnisse und Kenntnisse der polnischen Kultur. Dafür müssen wir bereits heute etwas tun. Die kommunale Zusammenarbeit hilft uns, als ländliche Kommunen bei dieser Entwicklung nicht nur zuzusehen sondern aktiv mitzumischen.“

Die Roadmap soll Anfang 2019 durch die Verwaltungsspitzen diskutiert und im März 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

INFO

Weitere Informationen dazu erteilt das Amt Oder-Welse oder finden Sie im Internet unter <https://zukunfunteresodertal.wordpress.com/aktuelles-2/>

**– PROJEKT –
Sicherung der
Daseinsvorsorge im
deutsch-polnischen
Wirtschaftsraum
Unteres
Odertal**



Foto: Amt Oder-Welse

An dieser Kita in Gryfino lernen Kinder bereits von früh an Deutsch. Den Umbau stemmte man gemeinsam mit Partnern aus Deutschland im Rahmen eines Interreg-Projektes.



Foto: Amt Oder-Welse

Die freiwillige Feuerwehr in Pinnow kooperiert eng mit den polnischen Nachbarn, zum Beispiel beim Hochwasserschutz. Vereinbart wurde die gegenseitige Unterstützung im Einsatzfall.



Foto: INFRASTRUKTUR & UMWELT

Mit dem Fahrrad bewegten sich die Workshop-Teilnehmer in der Nähe von Banie. Der Radweg wurde im Rahmen des Interreg-Projektes „Auf neuen Wegen“ kofinanziert und stellt Teil des Radwegenetzes der Wojewodschaft Westpommern dar, welches derzeit gerade von der Wojewodschaft und den beteiligten Kommunen realisiert wird.



Foto: INFRASTRUKTUR & UMWELT

Die Luftrettungsstation der DRF in Angermünde deckt den Bereich im Nordosten Berlins ab und kommt bei Notfällen, z. B. auf den Autobahnen zum Einsatz. Im Interreg-Projekt InGRIP kooperiert man mit polnischen Rettungsdiensten, um das Zusammenspiel zu verbessern. Derzeit machen fehlende rechtliche Voraussetzungen einen Einsatz im Nachbarland unmöglich.

Neues Online Angebot für die Region: www.oderwelsereport.de

Informationen aus den Gemeinden und den Vereinen bietet ab sofort das Onlineportal Oder-Welse Report. Aktuell werden dort Neuigkeiten aus dem gesamten Gemeindeleben veröffentlicht. Vereine und Initiative haben die Möglichkeit sich zu präsentieren und ihre Aktivitäten anzukündigen und darüber zu berichten. Der Oder-Welse Report ist ein zusätzliches neues Angebot für die Menschen hier, aber auch für Besucher mit Interesse an der Region. In verschiedenen Rubriken wird über Entwicklungen in den Gemeinden und in den Unternehmen berichtet. Eine Serie über die Denkmale im Amt Oder-Welse gibt einen anschaulichen Blick in die Geschichte.

Ein Teil der Beiträge erscheint zusätzlich in polnischer Sprache, um die Informationen auch den Partnern und Freunden auf der polnischen Seite der Oder-Welse Reports zugänglich zu machen. Ziel des Oder-Welse Reports ist es, eine Plattform zu schaffen, auf der Neuigkeiten ausgetauscht werden und Interessantes aus den Gemeinden präsentiert wird. Die Redaktion sitzt in Pinnow und Berlin und ist offen für Anregungen, Kritik und vor allem für spannende Themen. Die Inhalte und Beiträge des Oder-Welse Reports werden kontinuierlich erweitert und sollen einen interessanten und unterhaltsamen, kostenfreien Informationsservice bieten.

www.oderwelsereport.de

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Oder-Welse trauert um ihr langjähriges Mitglied

Herrn Brandmeister

Werner Ziemann

Seit 1958 war er Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Mit großem Bedauern mussten wir nun seinen Tod zur Kenntnis nehmen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Amt Oder-Welse

Gerd Regler
Amtsausschussvorsitzender

Detlef Krause
Amtdirektor

Oliver Markwart
Amtswehrführer

Ronny Borchardt
Ortswehrführer Pinnow

Pinnow, im November 2018

Kita Kirchturmspatzen in der Gemeinde Schöneberg OT Felchow

Die EJF gAG als Träger der Kita Kirchturmspatzen im OT Felchow hat den Amtdirektor am 11. September 2018 darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie die Kita ab dem 11. September für die Kindertagesbetreuung gesperrt hat und die Kinder mit einem täglichen Busshuttle der EJF gAG vorübergehend in der EJF-Kita „Weg ins Leben“ in Schwedt/Oder untergebracht hat. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat dafür eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Grund der Sperrung ist das Protokoll eines Bautechnischen Ing.-Büros und die statische Stellungnahme durch ein Ingenieurbüro für Statik und Bauplanung in dem dringender Handlungsbedarf zur Sanierung des Dachstuhls wegen unzureichender Gewährleistung der Tragfähigkeit festgestellt wurde. Der Amtdirektor hat die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark beteiligt. Diese hat nach Sichtung der Dokumentationen der Ingenieurbüros die durchgeführte sofortige Räumung des Gebäudes als richtig erachtet. (Schreiben vom 12. September 2018) Eine Kostenschätzung zur Mängelbeseitigung wurde durch die EJF gAG am 06. November 2018 eingereicht. Für die Zeit der erforderlichen Baumaßnahmen haben die Gemeindevertreter der EJF gAG Räume im Gutshaus Felchow als Ausweichmöglichkeit für die vorübergehende Kindertagesbetreuung angeboten. Am 24. Oktober 2018 fand zur Begutachtung der Raumsituation eine Begehung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des

Landes Brandenburg (MBS), der Gemeinde, des Trägers, des Amtes Oder-Welse und Eltern statt.

Nach vorbehaltlicher Zustimmung durch das MBS wollte die EJF gAG einen Antrag auf vorübergehende Raumnutzung im Gutshaus stellen.

Am 14. November 2018 wurde der EJF gAG ein entsprechender Mietvertragsentwurf durch den Amtdirektor vorgelegt, welcher durch die EJF gAG bestätigt wurde. Zur Unterschrift kam es jedoch nicht, da der ehrenamtliche Bürgermeister W. Schramm den Amtdirektor aufgefordert hat, der EJF gAG eine neue Raumnutzungsvariante im Gutshaus vorzuschlagen.

Dieser Aufforderung ist der Amtdirektor am 23. November 2018 nachgekommen. Das bedeutet, dass die EJF gAG einen erneuten Antrag beim MBS auf Genehmigung des Raumnutzungskonzeptes stellen muss.

Das Ergebnis liegt noch nicht vor. Soweit des MBS eine Genehmigung in Aussicht stellt, ist ein Umnutzungsantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark durch die EJF gAG zu beantragen. Im Erbbaurechtsvertrag vom 26. Juni 1998 wurde einvernehmlich geregelt, dass die EJF gAG als Erbbauberechtigte alle Pflichten, die den Eigentümer als solche betreffen, zu tragen und für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen hat. Dazu gehören alle Anträge und die Einholung von Genehmigungen für Instandhaltungsmaßnahmen und bauliche Veränderungen.

Stand 03.01.2019

Dorfentwicklung im Amt Oder-Welse – Leitbild zur langfristigen Entwicklung – Stand der Planung

Am 27. November 2018 kamen Vertreter der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow zum Thema Dorfentwicklung zusammen. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Schöneberg haben beschlossen nicht an dem Projekt teilzunehmen. Begründet wird dies mit dem Bestreben in die Stadt eingegliedert zu werden. Nach einer Auftaktveranstaltung im Juli 2018 wurden nun von dem beauftragten Büro für Stadt-, Dorf- und Freiraumplanung, Stefan Bolck erste Vorschläge und Planungsideen zur langfristigen Entwicklung der Gemeinden im Amt Oder-Welse vorgestellt und beraten.

Ein Schwerpunkt der Veranstaltung war die Einordnung des Amtsgebietes in den regionalen Kontext und in die Ziele der Landes- und Regionalplanung, die maßgeblich Einfluss auf die Entwicklungen des ländlichen Raumes haben. So gab Herr Bolck zu Beginn eine Einführung in die Theorie des Zentrale-Orte-Systems, das im Landesentwicklungsplan für Berlin und Brandenburg (LEP B-B) durch die Ausweisung von Metropole, Oberzentren und Mittelzentren umgesetzt wird. Die Gemeinden des Amtes Oder-Welse sind im bisherigen LEP B-B dem Verflechtungsbereich (Mittelbereich) des Mittelzentrums Schwedt zugeordnet. Die sich daraus ergebende gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung und Versorgung des Mittelbereiches wurde bisher nur unzureichend umgesetzt und eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum vernachlässigt. Die Landesplanung reagiert mit dem neuen Entwurf des Landesentwicklungsplanes LEP HR auf diesen Missstand, der auch in anderen ländlichen Räumen in Brandenburg zu beobachten ist und weist zusätzliche Mittelzentren aus. So ist im 2. Entwurf des LEP HR die Stadt Angermünde als

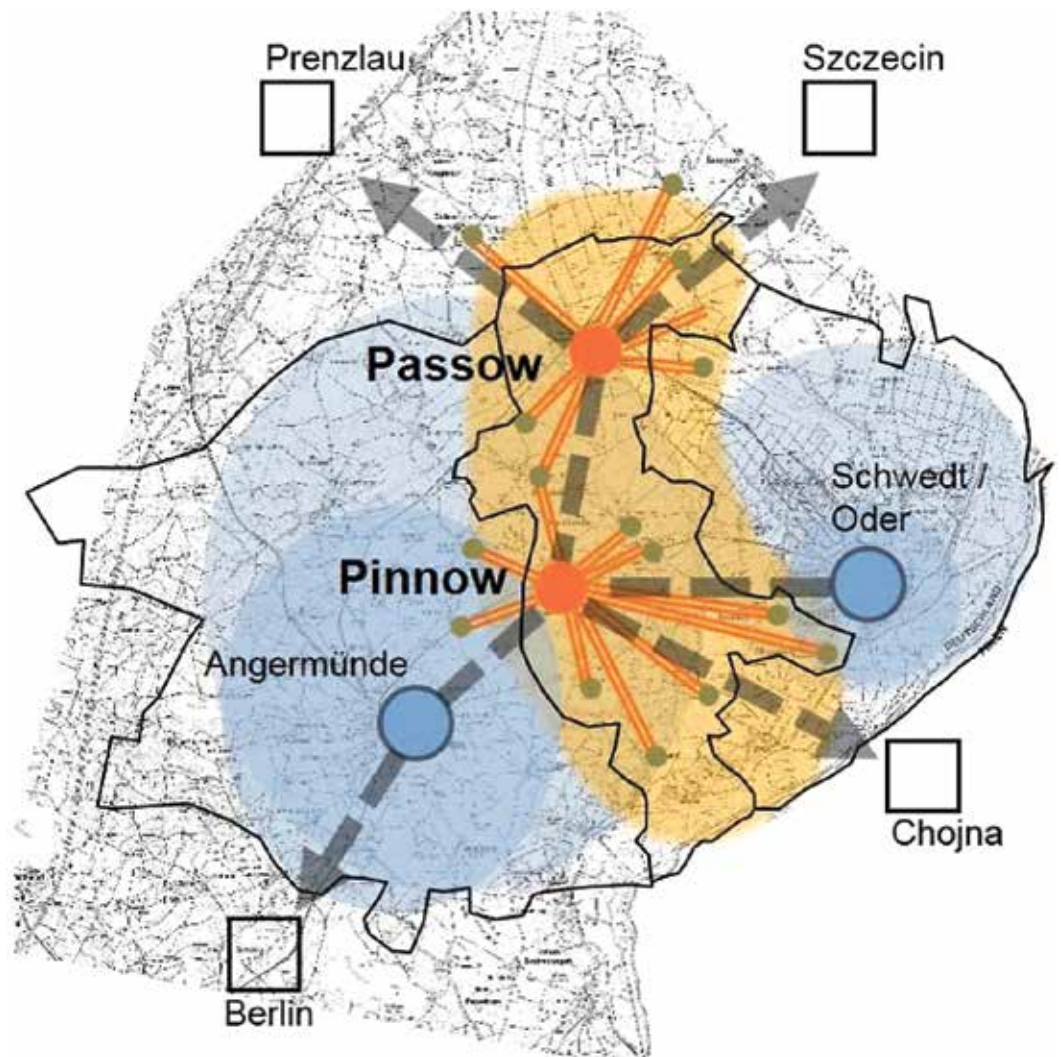


Abb.: Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt-, Dorf- und Freiraumplanung

Mittelzentrum vorgesehen. Auf die Ausweisung von Grundzentren wird weiterhin verzichtet mit der Begründung, dass diese künftig als Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung unter „bedarfsadäquater Festlegung der Verflechtungsbereiche“ festgelegt werden sollen. Daraus resultiert ein intensives Abstimmungserfordernis mit Angermünde. Erste interkommunale Gespräche haben bereits gezeigt, dass auch seitens der Stadt Angermünde großes Interesse an einer intensiven Zusammenarbeit besteht. Dies bildet eine gute Basis, um die Lebensgrundlagen im ländlichen Raum langfristig zu sichern und aufeinander abgestimmt und ausgewogen zu entwickeln. Diese hier kurz dargestellte

Entwicklung in der Landes- und Regionalplanung bedeutet für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse, dass jetzt eigene Entwicklungskonzepte und Leitbilder erforderlich sind, um die Ausweisung von Grundzentren mitbestimmen zu können und die Versorgung der Bevölkerung in der Wirklichkeit und nicht nur theoretisch zu verbessern. Empfohlen wird, neben einem Leitbild für die Entwicklung der Gemeinden im Amt, für die Ebene der Mittelbereiche – den ländlichen Raum – gemeinsam mit den Zentren Bereichsentwicklungskonzepte zu erarbeiten, deren Ergebnisse in die Regionalplanungsebene einfließen müssen. Die in der Veranstaltung vorgestellten Vorschläge für ein Leitbild des Amtes Oder-Welse stellt die Besonderheit des

ländlichen Raumes gegenüber den Städten mit Zentrumsfunktion und deren Wechselwirkung für die Region heraus. Die anwesenden Amtsausschussmitglieder stimmten den folgenden Entwicklungszielen und Leitbildern für das Amt Oder-Welse als Grundlage für die weitere Planung in den einzelnen Gemeinden zu:

Vorschläge für das Leitbild und Entwicklungsziele für das Amt Oder-Welse:

- Funktionszuweisung für die Dörfer in ausgewogenem Verhältnis von Wohnen, Arbeiten und Erholen im ländlichen Raum, Nutzung der vorhandenen Potenziale
- Erhalt der charakteristischen Siedlungsstruktur in Verbindung mit der naturräumlichen Gliederung

- bauliche Verdichtung und Ergänzung der Dörfer, Erhalt der städtebaulichen Besonderheiten
- Sicherung von Gewerbe und Landwirtschaft
- Ausbau eines verzweigten Wegenetzes zum Wandern Radfahren, Reiten in Kombination mit der Erschließung der Landwirtschaftsflächen

Selbstständige Kommunen mit eigener Identität

Die Gemeinden sind sich ihrer Besonderheit gegenüber den Städten bewusst, fördern und entwickeln ihre spezifischen Ausprägungen als:

- Natur- und Erholungsraum,
- Arbeitsraum,
- Landwirtschaftsstandorte und
- attraktiver, gesunder Lebensraum.

Gegenseitige Stärkung durch Nutzung spezifischer Potenziale

Die Gemeinden entwickeln ihre spezifischen und aufeinander abgestimmten Funktionen und bilden eine starke Gemeinschaft.

Stark im regionalen Verbund, in gleichberechtigter Partnerschaft zu den zentralen Orten

Die Gemeinden des Amtes Oder-Welse stellen eine starke Gemeinschaft dar mit einer eigenständigen Konzeption zur Entwicklung des ländlichen Raumes, in die die umliegenden Kommunen und Ämter partnerschaftlich einbezogen werden!

Der Regionalplanung wird vorgeschlagen: Passow und Pinnow als grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Verflechtungsbezüge geeignet sind, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge für alle Gemeinden und Ortsteile zu sichern. Hier sollen Einrichtungen zur Grundversorgung angesiedelt sein und die Bevölkerung kurze Wege zu Schulen, Jugend- und Altenbetreuung, medizinischer Versorgung, Kommunalverwaltung,

Nahversorgung, ÖPNV-Anbindung usw. haben.

Die Entwicklungsziele gilt es gegenüber den übergeordneten Planungen zu kommunizieren. Es wurde herausgearbeitet, dass eine gemeinsame Strategie und Position aller Gemeinden in diesem Prozess von besonders großer Bedeutung ist. Die Gemeinden müssen sich als Einheit im ländlichen Raum und im regionalen Verflechtungsbereich positionieren, um so an Gewicht und Stimme zu gewinnen und sich für die Durchsetzung ihrer Ziele einbringen zu können.

Zusammenfassende Thesen – Chancen durch gemeinschaftliche Entwicklung als Leitbild:

- Die einzelnen Gemeinden positionieren sich gemeinsam als Einheit im ländlichen Raum und regionalen Verflechtungsbereich und gewinnen an Gewicht und Stimme.
- Sie bilden eine Gemeinschaft aus eigenständigen, gleichberechtigten Gemeinden im Rahmen der ländlichen Entwicklung der Region mit jeweils eigener Funktionszuteilung.
- Passow und Pinnow können sich eigenständig als grundfunktionale Schwerpunkte mit Versorgungsfunktionen für die umliegenden Gemeinden entwickeln.
- Die Gemeinden profitieren von den grundfunktionalen Schwerpunkten mit einem gesicherten und verbesserten Angebot der Daseinsvorsorge und kurzen Wegen in einer gewachsenen Siedlungsstruktur mit großem wirtschaftlichen und emotionalen Potenzial.
- Alle Gemeinden profitieren von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, bei der die Mittelzentren eine deutlich größere Verantwortung für die Versorgung des ländlichen Raumes übernehmen müssen als bisher, so auch die Stadt Schwedt.

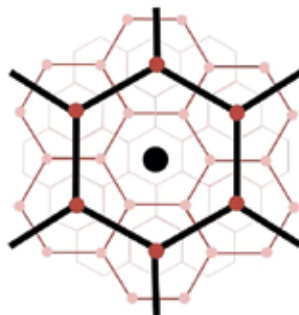


Abb.: Schema Zentrale-Orte-System nach Christaller; Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt-, Dorf- und Freiraumplanung

- Die Gemeinden sind gleichzeitig jedoch nicht nur untergeordneter „Vorort“, sondern eigenständige Gemeinden mit eigener Identität als Gemeinschaft.
- Zukunftsfähige Verwaltungskooperationen (Technik, Personal etc.) und gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Aktivitäten
- Die einzelnen Gemeinden profitieren von einer gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Vermarktung der Region, mit all ihren Potenzialen als Wirtschafts-, Tourismus- und Lebensraum.

Der Vorteil eines starken Verbundes gleichberechtigter Gemeinden besteht im Erhalt und der weiteren Ausprägung identitätsstiftender Besonderheiten jeder einzelnen Gemeinde mit ihren Ortsteilen. Spezifische Funktionen, baulich-räumliche Charakteristika und landschaftliche Besonderheiten sowie wirtschaftliche Grundlagen bilden in ihrer Wechselwirkung eine wichtige Lebensgrundlage für die Bevölkerung in der Region. So ergeben sich bereits heute viele interessante Anknüpfungspunkte aus der begonnenen Zusammenarbeit mit dem künftigen Mittelzentrum Angermünde zur Entwicklung eines Mittelbereiches. Dieser greift unter anderem historisch gewachsene und charakteristische Siedlungsstrukturen ebenso auf, wie landschaftsprägende Gemeinsamkeiten einschließlich

herausragender Verflechtungsbeziehungen nach Polen. In der Diskussion wurden weiterführende Ideen besprochen, viele Anregungen und Hinweise gegeben. Als besonders wichtig wurde hervorgehoben, die verschiedenen Akteure in die Diskussion einzubeziehen, um den gemeinsamen Prozess der Planung und Umsetzung der Leitbilder zur Entwicklung der Gemeinden im Amt Oder-Welse zu organisieren. Alle Beteiligten hoffen auf eine praxisnahe und umsetzungsorientierte Planung. Erste konkrete Ideen für die einzelnen Gemeinden wurden bereits angesprochen. Diese werden im Einzelnen im Januar durch die Gemeindevertreter beraten. Dazu wird der Amtsdirektor zunächst Beratungstermine mit den gewählten Vertretern der Gemeinden durchführen, um darauf aufbauend die Konzeptideen mit den Bürgern besprechen zu können. Dies soll ebenfalls noch im ersten Quartal 2019 erfolgen.

Einladungen zu den öffentlichen Terminen werden im Amtsblatt am 03.02.2019 bekannt gegeben.

Kinder der Kita Gänseblümchen (Passow) und Kleine Oderwelse (Pinnow) zur Nikolausfeier mit polnischen Freunden

Kaum eine Stunde Fahrt mit dem Bus und schon sind die Kinder aus den Kitas Gänseblümchen (Passow) und Kleine Oderwelse (Pinnow) bei ihren polnischen Freunden aus den Partnerkitas in Przeclaw und Gryfino. Und der Anlass ist – wie immer im Dezember – ganz besonders: die Nikolausfeier. Der Heilige aus Myra, der im 4. Jahrhundert wirkte und besonders für seine Wohltätigkeit bekannt war, gab einer der schönsten Traditionen der vorweihnachtlichen Zeit seinen Namen. Am 6. Dezember bekommen die Kinder kleine Geschenke, die ihnen die Wartezeit bis Weihnachten versüßen sollen. Kein Wunder, dass die Nikolausfeier mit den die Adventszeit begleitenden Bräuchen und Ritualen im Terminkalender der deutsch-polnischen Kinderbegegnungen, die vier Mal im Jahr abwechselnd in Deutschland und in Polen stattfinden, nicht fehlen darf.

Am 4. Dezember gings dann los. Die Kinder aus der Kita Gänseblümchen, die zum ersten Mal in Przeclaw zu Besuch waren, wurden ihre anfängliche Unsicherheit nach der herzlichen Begrüßung mit einem deutschen Weihnachtslied sofort los. In den deutsch-polnischen Gruppen wurde danach eifrig gebastelt. Aus buntem Papier entstanden lange Girlanden, die anschließend von jeder Gruppe an den im Flur stehenden Weihnachtsbaum gehängt wurden. Sofort ergab sich auch ein Grund zum



Vergleichen: Die Girlanden, mit denen in Deutschland die Räume im Fasching dekoriert werden, gelten in Polen – neben Glaskugeln, Lichterketten und Lametta als Weihnachtbaumschmuck.

Auch süße Überraschungen ließen nicht lange auf sich warten. Plätzchen und Lebkuchen mit bunter Glasur und Zuckerstreusel verzieren – das lässt kein Kind gleichgültig! Was von süßen Leckerbissen nicht sofort verzehrt wurde, haben die Kinder samt Geschenken von ihren polnischen Freunden nach Passow als Andenken an die gemeinsam verbrachte Zeit mitgebracht.

Ähnlich gings eine Woche später in der Kita Calineczka in Gryfino zu. Nach der Begrüßung mit dem deutschen Lied Kling Glöckchen klingelingeling und dem polnischen Choinka piękna jak las (Tannenbaum, so schön wie der Wald) warteten auf die Kinder zahlreiche Überraschungen und spannende Angebote. Wer als kleiner Konditor seine Kräfte ausprobieren wollte, konnte den Teig rollen, Plätzchen ausstechen, kurz warten, bis sie gebacken werden und danach seiner Fantasie beim Dekorieren freien Lauf lassen. Gemeinsames Tanzen und lustige Bewegungsspiele bei den bekanntesten Weihnachtsschla-

gern sorgten für viel Freude, Lachen und Stimmung. „Müssen wir uns wirklich auf den Rückweg machen?“ – diese Frage ließ sich immer wieder hören, denn schon wieder verging die Zeit mit den polnischen Freunden viel zu schnell. Zum Glück sehen sich die Kinder bald wieder. Im Jahr 2019 kommen die Gäste aus Przeclaw und Gryfino zu uns zur Osterfeier, die das 2017 beantragte Projekt „Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz durch grenzüberschreitende Kinderbegegnungen“ abschließen wird. Also Auf Wiedersehen/ Do widzenia im April!

Bauarbeiten der DB Netz AG im Bereich Pinnow im Februar und März 2019

Betriebsstelle von/in	Betriebsstelle bis	Beginn	Ende Gültigkeit	Arbeiten/Regelungen	Bemerkungen zu Regelungen
Oberleitungsarbeiten Angermünde – Schwedt					
Angermünde	Schwedt (Oder)	Di, 26.02.2019, 00:30 Uhr	Do, 28.02.2019, 04:30	Streckensperrung jeweils von 00:30 bis 04:30 Uhr	Sperrung Angermünde Signal 99H – Pinnow Signal A, Pinnow Gleis 1 + 2 Signal A/P2 – Signal F/N2, Ausschaltung Angermünde-Pinnow, Pinnow – Schwedt, Pinnow Schaltgruppe 1, Schwedt Schaltgruppe 1
Pinnow		Di, 26.02.2019, 00:30 Uhr	Do, 28.02.2019, 04:30 Uhr	Anschluss nicht bedienbar jeweils von 00:30 bis 04:30 Uhr	keine Anschlussbedienug
Schwedt (Oder)		Di, 26.02.2019, 00:30 Uhr	Do, 28.02.2019, 04:30 Uhr	Anschluss nicht bedienbar jeweils von 00:30 bis 04:30 Uhr	keine Anschlussbedienug
Angermünde	Schwedt (Oder)	Fr, 01.03.2019, 00:30 Uhr	Fr, 01.03.2019, 04:30 Uhr	Streckensperrung	Sperrung Angermünde Signal 99H – Pinnow Signal A, Pinnow Gleis 1 + 2 Signal A/P2 – Signal F/N2, Ausschaltung Angermünde-Pinnow, Pinnow – Schwedt, Pinnow Schaltgruppe 1, Schwedt Schaltgruppe 1
Pinnow		Fr, 01.03.2019, 00:30 Uhr	Fr, 01.03.2019, 04:30	Ausschaltung d. Oberleitung	Pinnow stromlos
Schwedt (Oder)		Fr, 01.03.2019, 00:30 Uhr	Fr, 01.03.2019, 04:30 Uhr	Ausschaltung d. Oberleitung	Schwedt stromlos
Pinnow		Fr, 01.03.2019, 00:30 Uhr	Fr, 01.03.2019, 04:30 Uhr	Anschluss nicht bedienbar	keine Anschlussbedienug
Schwedt (Oder)		Fr, 01.03.2019, 00:30 Uhr	Fr, 01.03.2019, 04:30 Uhr	Anschluss nicht bedienbar	keine Anschlussbedienug

Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post). Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/ Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik
Berlin-Brandenburg

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Amtsdirektor Detlef Krause
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |
Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten:

Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: Märkischer Sonntag

Das nächste Amtsblatt erscheint am **16. Februar 2019**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **1. Februar 2019**.

Probleme bei der Brief- und Paketzustellung

Täglich werden Briefe und Paketsendungen durch verschiedene Zustelldienste an die Haushalte im Amtsbereich verteilt. Um eine schnelle und zuverlässige Zustellung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Sendungen dem Empfänger zweifelsfrei zugeordnet werden können. Hierfür müssen jedoch Grundvoraussetzungen erfüllt sein: Die Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke durch die Kenntlichmachung mit einer Hausnummer. Durch einzelne Zustellunternehmen wurde der Amtsdirektor darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine korrekte Auslieferung oftmals nicht möglich ist, da der Empfänger mangels einer Hausnummer oder eines Briefkastens nicht zweifellos zu ermitteln ist. Wenn eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, darf keine Auslieferung „auf Verdacht“ erfolgen. Demzufolge sind die Sendungen nicht

zustellbar, was mögliche juristische oder mahntechnische Auswirkungen zur Folge haben kann. Darüber hinaus kann dies beispielsweise im Fall einer eingetretenen Hilfsbedürftigkeit den Einsatz von Rettungskräften erschweren. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des § 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse vom 09.05.2005 hingewiesen. Danach hat jeder Eigentümer eines bebauten Wohn- oder Geschäftsgrundstückes dieses mit der vom Amtsdirektor zugeteilten Hausnummer zu versehen. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, einen Briefkasten mit Namensschild vorzuhalten, wird es als empfehlenswert erachtet, neben der Anbringung einer Hausnummer auch den Briefkasten zu beschriften.

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Gemeinde Schöneberg: Haushalt 2018 mit Defizit und Risiken

Schöneberg kommt vorerst nicht von seinem hohen Defizit runter. Der ehrenamtliche Bürgermeister Wilfried Schramm plante eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer, bekam dafür aber von der Gemeindevertretung in Schöneberg keine Zustimmung und stellte daher einen Änderungsantrag. Der Abbau des Defizits im Gemeindehaushalt wird sich dadurch verzögern. Dazu kommen noch finanzielle Risiken in Form von noch nicht kalkulierbarer Kosten für den Umzug der Kita in Felchow und die Sicherung der Brücke in Stützkow. Handeln muss Schöneberg auch bei den Dorfgemeinschaftshäusern und den Wohnblöcken in Flemsdorf, für die Schöneberg hohe Zuschüsse zum Zahlen hat. Bislang hat die Gemeindevertretung noch keinen Plan vorgelegt, wie dieser Bereich künftig wirtschaftlicher werden kann. Mit der Versagung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 hat die untere Kommunalaufsicht angeordnet, dass die „Gemeinde Schöneberg mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes den strukturellen (jährlichen Haushaltsausgleich) dauerhaft jedenfalls ab dem Haushaltsjahr 2021 sicherzustellen hat.“ In der Gemeindevertreter-sitzung am 13.12.2018 wurde die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept 2018 vorgelegt. Die Gemeindevertreter beschlossen den Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept 2018 mit Änderungen. Die vom ehrenamtlichen Bürgermeister Wilfried Schramm vorgeschlagene und im Vorfeld im Haushaltsgespräch mit Gemeindevertretern abgestimmte Hebesatzsatzung sah ab 2019 eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 315 v. H. auf 400 v. H. und eine Erhö-

hung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 420 v. H. auf 450 v. H. vor. Dies hätte Mehreinnahmen von ca. 17.000 Euro zur Folge gehabt. Die daraus erzielten Mehreinnahmen hätten der Gemeinde Schöneberg vollumfänglich zur Verfügung gestanden und wären nicht in die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Amtsumlage eingeflossen. Die Gemeindevertretung hat aber beschlossen, die Hebesätze erst ab dem Jahr 2021 entsprechend der ursprünglichen Beschlussvorlage zu erhöhen. Darüber hinaus wurde die Hundesteuern geringfügig erhöht. Amtsdirektor Detlef Krause hat bei der Haushaltsvorstellung insbesondere auf die hohen Zuschussbedarfe bei den Dorfgemeinschaftshäusern (2011 – 2017 insgesamt 345.195,80 Euro) und den Wohnblöcken in Flemsdorf (2011 – 2017 insgesamt 141.369,89 Euro) hingewiesen, die ursächlich für die entstandenen Fehlbeträge sind. Er forderte wiederholt die Gemeindevertreter von Schöneberg auf, Entscheidungen zu treffen, die dem Zuschussbedarf entgegenwirken. Auf Grund der Ablehnung der Erhöhung der Hebesätze kann der strukturelle Haushaltsausgleich voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2021 erreicht werden, sofern keine weiteren Kosten hinzukommen. Die Gemeinde Schöneberg kann daher entsprechend der Haushaltsplanung den Fehlbetrag aus 2017 von insgesamt 641.359 Euro erst ab 2021 abbauen. Schon heute ist bekannt, dass für den Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in Felchow und Maßnahmen an der Brücke in Stützkow weitere Kosten entstehen werden, die derzeit im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

